



Geltungsbereich:

Diese Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Angestellten und Gäste des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Riesa auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und wird ergänzt durch die Brandschutz- und Evakuierungsordnung.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Respekt prägen das Zusammenleben in unserem Schulbereich.
- 1.2 Saubere Kleidung und Einhalten der persönlichen Hygiene sind Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schulgemeinschaft.
- 1.3 Helme, wetterbedingte Überbekleidung und Kopfbedeckung sind nicht am Arbeitsplatz, sondern im Schließfach, im Gemeinschaftsschrank oder am Kleiderhaken aufzubewahren. Allen Schülern (bzw. deren Eltern) ist ein Mietschließfach anzubieten.
- 1.4 Das Abstellen von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko. Für einen geeigneten Abstellplatz ist die Schule nicht verantwortlich. Das Befahren des Schulhofs darf nur im Schrittempo erfolgen. Fahrräder sind auf dem Schulhof in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Auf dem Schulhof besteht Parkverbot für Pkw, außer in Fällen, in denen eine Genehmigung der Schulleitung vorliegt.
- 1.5 Das Schulgelände mit allen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Alle Schäden sind sofort dem Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden. Sind Schäden bewusst verursacht worden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Jeder ist aufgefordert, sparsam mit Arbeitsmitteln, Strom und Wasser umzugehen.
- 1.6 In jeder Klasse/jedem Kurs ist ein Ordnungsdienst zu benennen, der für den ordentlichen Zustand des Klassenraums verantwortlich ist.  
Stellen die Schüler bei Betreten eines Unterrichtsraumes eine auffallende Unordnung oder Verschmutzung fest, dann ist dies dem Fachlehrer mitzuteilen. Am Ende der letzten Stunde sind die Stühle hochzustellen, ggf. das Licht zu löschen und die Fenster zu schließen.
- 1.7 Grundsätzlich sind das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen auf dem Schulgelände untersagt.
- 1.8 Das Mitbringen von Waffen aller Art in die Schule ist verboten.
- 1.9 Private Mobiltelefone sind im Schulgebäude ausgeschaltet zu lassen.
- 1.10 Die Veröffentlichung von Fotografien und Filmaufnahmen o.Ä. der Lehrkräfte, des Personals und der Schüler ist nur mit schriftlicher Zustimmung der abgebildeten Personen oder der Schulleitung gestattet. Kommentare über Lehrkräfte, Personal und Schüler dürfen nur veröffentlicht werden, wenn deren Inhalt in Beziehung zu schulischen Belangen steht und dadurch Rechte und Würde der kommentierten Person nicht verletzt werden.
- 1.11 Zur Information, Meinungsäußerung und Werbung können Wandzeitungen genutzt werden, wenn dadurch die Rechte und die Würde anderer Personen nicht verletzt werden.  
Alle Veröffentlichungen im Schulhaus sind mit Name und Datum zu versehen.

## 2 Fürsorge und Aufsicht

- 2.1 Alle Schüler und Angestellten sind während ihrer Schul- bzw. Dienstzeit sowie beim Weg zur und von der Schule unfallversichert.  
Unfall- und Schadensmeldungen sind unverzüglich im Sekretariat vorzunehmen. Der Klassenlehrer oder Tutor ist zu informieren.
- 2.2 Während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen unterliegen die Schüler der Aufsichtspflicht. In den Pausen dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nicht verlassen. Das Verlassen des Schulgeländes bei Freistunden und während der großen Pausen ist nur Schülern der Sekundarstufe II mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung durch die Schule gestattet.
- 2.3 Für die selbstständige Beschäftigung während Freistunden ist der Speiseraum vorgesehen. Arbeitsplätze auf den Gängen und in Unterrichtsräumen dürfen genutzt werden, wenn dadurch der Unterricht nicht gestört wird.
- 2.4 Der Verkauf von Speisen externer Essenanbieter ist auf dem Schulgelände verboten.
- 2.5 Schülerinnen und Schüler, die an der Essenversorgung teilnehmen, lassen ihre Taschen im Unterrichtsraum der vorangegangenen oder kommenden Stunde. Das Mittagessen ist im Speiseraum einzunehmen.
- 2.6 Die zentrale Aufbewahrungsstelle von Fundsachen befindet sich beim Hausmeister.

## 3 Schulbesuch und Unterrichtsbefreiung

- 3.1 Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- 3.2 Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder andere zwingende Gründe am Schulbesuch gehindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes bis 8.00 Uhr im Sekretariat mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist sofort am ersten Schultag nach der Verhinderung schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfüllen. Bei Schülern der Sekundarstufe II kann der Tutor ein ärztliches Zeugnis verlangen.  
Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.
- 3.3 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.  
Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.

## 4 Stunden- und Pausenordnung

- 4.1 Die Schule ist ab 7.10 Uhr geöffnet.  
Für Schüler, die aufgrund schlechter Busverbindung vor oder nach dem Unterricht Wartezeiten überbrücken müssen, besteht ab 6.45 Uhr im Speiseraum eine Aufenthaltsmöglichkeit.  
Schüler, die zur 2. oder späteren Stunde Unterrichtsbeginn haben, verbleiben bis zum Pausenklingeln auf dem Hof oder im Speiseraum.  
Das Schulhaus wird 16.00 Uhr geschlossen.  
Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften oder anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen werden von dem Verantwortlichen beaufsichtigt.
- 4.2 Jeder Lehrer und Schüler ist dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Unterrichtsräume müssen so aufgesucht werden, dass ein Unterrichtsbeginn mit dem Klingelzeichen möglich ist. Ist der Lehrer 5 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, ist dies durch einen Schüler im Sekretariat mitzuteilen.
- 4.3 Während der großen Pausen (Frühstücks- und Mittagspause) können die Schüler den Pausenhof benutzen. Die Nutzung des Sport- und Spielgeländes ist bei geeignetem Wetter nur im Beisein einer Aufsichtsperson gestattet.

## 5 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule dienen.
- 5.2 Wenn ein Schüler durch sein Verhalten das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt oder den Unterrichtsverlauf stört, werden in der Regel folgende pädagogische Maßnahmen wirksam:
1. Schriftliche, mündliche oder praktische Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen.  
Erfolgen diese Arbeiten außerhalb der regulären Unterrichtszeit, müssen die Eltern benachrichtigt werden.
  2. Schriftliche Verwarnung durch den Fachlehrer.
  3. Weitere Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem sächsischen Schulgesetz § 39.

Riesa, den 29.04.2009

Anlage 1: Übersicht zu den Unterrichts- und Pausenzeiten  
Anlage 2: § 39 des sächsischen Schulgesetzes

Anlage 1: Übersicht zu den Unterrichts- und Pausenzeiten

Stunden- und Pausenregelung

				Vorklingeln
1. Std.	07:30 Uhr	bis	08:15 Uhr	2 Minuten
2. Std.	08:20 Uhr	bis	09:05 Uhr	2 Minuten
Frühstückspause				
3. Std.	09:20 Uhr	bis	10:05 Uhr	5 Minuten
4. Std.	10:15 Uhr	bis	11:00 Uhr	2 Minuten
Mittagspause				
5. Std.	11:25 Uhr	bis	12:10 Uhr	5 Minuten
6. Std.	12:20 Uhr	bis	13:05 Uhr	2 Minuten
7. Std.	13:10 Uhr	bis	13:55 Uhr	2 Minuten
8. Std.	14:05 Uhr	bis	14:50 Uhr	2 Minuten
9. Std.	14:55 Uhr	bis	15:40 Uhr	2 Minuten
10. Std.	15:45 Uhr	bis	16:30 Uhr	2 Minuten

Zeiten des verkürzten Unterrichts

				Vorklingeln
1. Std.	07:30 Uhr	bis	08:00 Uhr	2 Minuten
2. Std.	08:05 Uhr	bis	08:35 Uhr	
Frühstückspause				
3. Std.	08:50 Uhr	bis	09:20 Uhr	5 Minuten
4. Std.	09:30 Uhr	bis	10:00 Uhr	
5. Std.	10:10 Uhr	bis	10:40 Uhr	
6. Std.	10:50 Uhr	bis	11:20 Uhr	
7. Std.	11:30 Uhr	bis	12:00 Uhr	
Mittagspause				

## § 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach

1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassenschülersprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.

(6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.